
Weisung über die Erlangung und Gültigkeit des periodischen Treffsicherheitsnachweises

vom 23.06.2023 (Stand 01.07.2024)

Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

eingesehen den Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 30. Januar 1991 (kJSG);

eingesehen den Artikel 24 Absatz 2 des Ausführungsreglements zum Jagdgesetz vom 16. Juni 2021 (ReKJSG);

verordnet:

1 Grundsätze

Art. 1 Anforderungen

¹ Der Jäger muss für den Erhalt des Jagdpatentes die Fähigkeit nachweisen können, dass er seine Waffe sicher und ohne Selbst- oder Fremdgefährdung führen kann sowie fähig ist, seine Waffe im Rahmen eines periodischen Treffsicherheitsnachweises benutzen zu können.

² Der periodische Treffsicherheitsnachweis trägt zur Waffenbeherrschung und der Präzision bei, welche für das Erlegen von Wild, nach den ethischen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung, erforderlich sind.

³ Der Jäger muss beim Absolvieren des periodischen Treffsicherheitsnachweises über eine gültige Jagdhaftpflichtversicherung verfügen.

Art. 2 Benötigte Treffsicherheitsnachweise für die Jagdpatentbestellung

¹ Um die Patente A und S zu erhalten, sowie für die Teilnahme an den Steinwild-Regulationsabschüssen muss der Jäger einen Treffsicherheitsnachweis mit der Büchse vorweisen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

-

² Um die Patente A+B und G zu erhalten, muss der Jäger einen Treffsicherheitsnachweis mit der Büchse und der Flinte vorweisen.

³ Um die Patente B und C zu erhalten, muss der Jäger einen Treffsicherheitsnachweis mit der Flinte vorweisen.

⁴ Um die Patente E und R zu erhalten, muss der Jäger einen Treffsicherheitsnachweis der verwendeten Waffe vorweisen.

2 Modalitäten

Art. 3 Waffen

¹ Die Treffsicherheitsnachweise dürfen nur mit Jagdwaffen durchgeführt werden, welche für die Ausübung der Jagd im Wallis zugelassen sind.

Art. 4 Schiessen mit der Büchse

¹ Das Schiessen mit der Büchse erfolgt auf eine Reh- oder Gamsscheibe:

- a) die Scheibe entspricht der DJV-Scheibe mit den Trefferfeldern 0, 1, 3, 8, 9, 10;
- b) die empfohlene Distanz beträgt 100m - 150m;
- c) das Programm besteht aus 4 Schuss.

² Das Schiessen ist erfüllt, wenn mindestens drei 8er erzielt werden und keiner der 4 Treffer ausserhalb der 3er-Wertung liegt.

Art. 5 Schiessen mit der Flinte

¹ Das Schiessen mit der Flinte erfolgt auf den dreiteiligen Kipphasen, den Rollhasen oder auf die Tontaube:

- a) die empfohlene Distanz beträgt maximal 30m;
- b) das Programm besteht aus 6 Schuss.

² Der Treffsicherheitsnachweis ist erfüllt, wenn mindestens 4 Schüsse das Ziel treffen.

Art. 6 Möglichkeiten zur Absolvierung des Treffsicherheitsnachweises

¹ Der Jäger kann den Treffsicherheitsnachweis im Rahmen folgender Anlässe tätigen:

- a) das vom Kantonalen Walliser Jägerverband (nachfolgend: KWJV) organisierte kantonale Jagdschiessen;
- b) die Schiessen, welche von den Dianas und Gruppierungen des KWJV organisiert werden;
- c) die von den Dianas angeschlossenen Jägervereinen organisierten Jagdschiessen;
- d) auf einem homologierten Stand durchgeführte Schiessen;

Art. 7 Schiessstände

¹ Der Nachweis der Treffsicherheit ist möglich auf bewilligten Schiessanlagen gemäss der Verordnung über die Aufsicht des Schiesswesens, die Schiessanlagen und die zuständigen Behörden, die für die Anordnung der disziplinarischen Sanktionen zuständig sind sowie auf von der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (nachfolgend: JFK) anerkannten Schiessanlagen.

Art. 8 Gültigkeit der Treffsicherheitsnachweise

¹ Die Gültigkeit eines Treffsicherheitsnachweises beträgt zwei Kalenderjahre. Ab dem Jahr 2025 wird die Gültigkeit auf ein Kalenderjahr verkürzt.

² Die Gültigkeit der im Rahmen der Jungjägersausbildung abgelegten Schiessprüfung ist dem Treffsicherheitsnachweis gleichgestellt.

3 Kontrolleure und Validierung der Treffsicherheitsnachweise

Art. 9 Kontrolleure

¹ Die Kontrolleure werden von den Organisationen ernannt, welche über die entsprechenden Schiessanlagen verfügen.

² Die Kontrolleure müssen bei der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (nachfolgend: DJFW) gemeldet werden.

³ Die DJFW ist befugt, einen Kontrolleur abzulehnen oder auszuschliessen.

-

Art. 10 Aufgaben des Kontrolleurs

¹ Der Kontrolleur überwacht und bestätigt das vom Schützen absolvierte Schiessen.

² Der Kontrolleur ist befugt, einen Schützen auszuschliessen, der aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustands offensichtlich nicht in der Lage ist, eine Waffe zu benutzen oder die Regeln des Schiessstandes nicht einhält.

Art. 11 Format des Treffsicherheitsnachweises

¹ Die DJFW stellt der verantwortlichen Organisation Blöcke zur Verfügung, welche Standblätter mit je 3 Durchschlag-Kopien pro Treffsicherheitsnachweis enthalten. Ein neuer Block wird der verantwortlichen Organisation ausgehändigt, wenn sie den ursprünglich ausgehändigten Block an die DJFW zurücksendet.

² Das Original des Standblatts wird dem Schützen ausgehändigt. Die 1. Kopie verbleibt zur allfälligen Verfügung bei der verantwortlichen Organisation. Die 2. Kopie verbleibt im Block, welcher an die DJFW zurückgesendet wird.

¹⁾

³ Die Daten des Schützen (Name, Vorname, Geburtsdatum, PLZ, Wohnort und Kanton) müssen vor dem Schiessen vollständig ausgefüllt werden.

⁴ Der Kontrolleur trägt die Ergebnisse des Schiessens ein. Am Ende des Schiessens unterschreibt der Schütze das Dokument, um sein Ergebnis zu bestätigen.

⁵ Die erfolgreiche Absolvierung des Treffsicherheitsnachweises wird durch die Unterschrift des Kontrolleurs bestätigt.

Art. 12 Andere Treffsicherheitsnachweise

¹ Ebenfalls anerkannt werden gemäss Artikel 7 Absatz 1 die periodischen Treffsicherheitsnachweise nach JFK-Standard, welche auf den von der JFK oder vom Kanton anerkannten Schiessständen getätigt werden.

² Die in anderen Kantonen absolvierten Treffsicherheitsnachweise werden ebenfalls anerkannt, sofern die festgelegten Mindestanforderungen denjenigen der DJFW gleichgestellt oder höher sind.

¹⁾ Änderung gemäss Entscheid Dienstchef DJFW vom 19. Juni 2024 (Inkrafttreten: 1. Juli 2024).

³ Treffsicherheitsnachweise, welche in einem anderen Kanton nach DJFW-Standard durchgeführt werden, werden anerkannt, sofern der Treffsicherheitsnachweis auf einem von der JFK anerkannten Schiessstand durchgeführt wird.

⁴ Der Schütze übermittelt der DJFW das entsprechende Standblatt, welches vom Kontrolleur des entsprechenden Schiessstandes unterzeichnet ist.

4 Schlussbestimmung

Art. 13 Aufhebung

¹ Die Weisung betreffend der Erlangung der Treffsicherheitsnachweise vom 20. Dezember 2016 ist aufgehoben.

-

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
23.06.2023	01.07.2024	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	23.06.2023	01.07.2024	Erstfassung	-